

Konzept der modularen Qualifizierung für Beamtinnen und Beamte der Stadt Ingolstadt in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (ModQ-IN-fwD)

Auf Grund von Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, ber. S. 764, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl. S 301), in Verbindung mit §§ 34 ff. der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18. November 2011 (GVBl. S. 599, BayRS 2038-3-2-12-I) erlässt die Stadt Ingolstadt mit Genehmigung des Landespersonalausschusses folgendes Konzept der modularen Qualifizierung:

1. Geltungsbereich

Dieses Konzept der modularen Qualifizierung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Ingolstadt in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst.

2. Zuständigkeit und Verfahren

2.1 ¹Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen wird gemäß § 35 Abs. 2 und § 40 Abs. 1 Satz 3 FachV-Fw den in den beiliegenden Übersichten festgelegten Stellen übertragen. ²Hierzu werden die Beamtinnen und Beamten der Stadt Ingolstadt zu den jeweiligen Maßnahmen angemeldet und dorthin entsandt.

³Die zuständigen Stellen tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden.

⁴Nach § 35 Abs. 3, § 40 Abs. 1 Satz 3 FachV-Fw führt das Staatsministerium des Innern die Prüfungen zum Abschluss der modularen Qualifizierung durch.

2.2 ¹Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber dem Personalamt.

3. Teilnahme an den Maßnahmen der modularen Qualifizierung

¹Für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung müssen neben dem positiven Feststellungsvermerk in der periodischen Beurteilung (Art. 20 Abs. 4 LlbG) folgende Ämter erreicht sein:

- Für die modulare Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 (§ 37 Abs. 1 bis 3 FachV-Fw) ein Amt der Besoldungsgruppe A 9;
- Für die modulare Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 (§ 37 Abs. 4 Sätze 1 und 2 FachV-Fw) ein Amt der Besoldungsgruppe A 10.

²Als besonderer Aufgabenbereich im Sinne des § 34 S. 3 FachV-Fw werden herausgehobene feuerwehrtechnische Tätigkeiten ohne Verbandsführerqualifikation der Bereiche Organisation und Einsatz, vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, Technik sowie Zivil- und Katastrophenschutz festgelegt.

Entwurf

- Für die modulare Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 (§ 40 Abs. 1 S. 1 FachV-Fw) ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 und eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren in diesem Amt (§ 40 Abs. 2 FachV-Fw).

4. Inhalt und Dauer der Maßnahmen

¹Die nähere Ausgestaltung und die Dauer der Maßnahmen ergeben sich aus § 37 Abs. 1 und 4 sowie § 41 Abs. 1 FachV-Fw und den beiliegenden Übersichten.

5. Teilnahmebescheinigung, Prüfung

¹Ein Abdruck der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme ist dem Personalamt der Stadt Ingolstadt spätestens vier Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme zu übermitteln. ²Eine nicht erfolgreiche Teilnahme ist von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Maßnahme schriftlich zu begründen. ³Ein Abdruck der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme und die Begründung bei nicht erfolgreicher Teilnahme sind zum Personalakt zu nehmen.

⁴Die Prüfung zum Abschluss der modularen Qualifizierung nach § 37 Abs. 2 FachV-Fw findet unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme statt. ⁵Die Prüfung zum Abschluss der modularen Qualifizierung nach § 41 Abs. 2 FachV-Fw findet spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme statt. ⁶Das Ergebnis der Prüfung sowie die Gesamtprüfungsnote sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mitzuteilen. ⁷Das Personalamt der Stadt Ingolstadt erhält einen Abdruck dieser Mitteilung.

6. Abschluss der modularen Qualifizierung

¹Nach Vorliegen aller Nachweise stellt die zuständige Stelle der Stadt Ingolstadt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. ²Zuständige Stelle ist:

- Für die modulare Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 der/die Leiter/in des Personalamtes;
- Für die modulare Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 bzw. A 14 der/die Referent/in für Zentrale Verwaltungsaufgaben (OB/ZV).

³Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung ist eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10, A 11 oder A 14 im Rahmen der städtischen Beförderungsrichtlinien (Richtlinien Feuerwehertechnischer Dienst).

7. Inkrafttreten

Dieses Konzept der modularen Qualifizierung tritt rückwirkend ab 01.04.2013 in Kraft.

Ingolstadt,

STADT INGOLSTADT

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Übersicht 1: Modulare Qualifizierung für Ämter der Besoldungsgruppe A 10

zu absolvierende Maßnahme in BesGr	Modul/Inhalt der Maßnahme	Dauer	Durchführende Stelle
A9 oder A9 + AZ	Modul 1: B IV Teil 1a (Bayern), insbesondere taktische Grundlagen des Zugführers Theorie und praktische Umsetzung	25 Tage (5 Wochen)	Stadt Ingolstadt - in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF). Im Einzelfall besteht die Möglichkeit der Übertragung auf eine andere oberste Dienstbehörde oder eine Feuerweherschule.
A9 oder A9 + AZ	Modul 2: B IV Teil 1b (Bayern), insbesondere Innendienstqualifikationen des Zugführers Mitarbeiterführung Grundlagen Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz Rechtsgrundlagen (Einsatz, Verwaltung) Grundlagen Methodik, Didaktik Kommunikation	35 Tage (7 Wochen)	Stadt Ingolstadt - in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF). Im Einzelfall besteht die Möglichkeit der Übertragung auf eine andere oberste Dienstbehörde oder eine Feuerweherschule.

Das Ausstellen der Teilnahmebescheinigungen erfolgt nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 Satz 3 FachV-Fw.

Die praktische und mündliche Prüfung nach Abschluss der Maßnahmen (§ 37 Abs. 2 FachV-Fw) wird durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Prüfungskommission nach § 8 FachV-Fw abgenommen.

Übersicht 2: Modulare Qualifizierung für Ämter der Besoldungsgruppe A 11

zu absolvierende Maßnahme in BesGr	Modul/Inhalt der Maßnahme	Dauer	Durchführende Stelle
A 10	Modul: Personalführung Moderation und Verhandlung, Stressbewältigung und Einsatz- nachsorge, Suchtbewältigung, Zeit- und Selbstmanagement	20 Tage	Stadt Ingolstadt; BVS

Begleitende Fortbildungsmaßnahmen entsprechend des Aufgabenbereichs	5 Tage	Stadt Ingolstadt; BVS
--	--------	-----------------------

Das Ausstellen der Teilnahmebescheinigung erfolgt nach Maßgabe des § 37 Abs. 4 FachV-Fw.

Übersicht 3: Modulare Qualifizierung für Ämter der Besoldungsgruppe A 14

Die Maßnahmen erfolgen gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 FachV-Fw in Anlehnung an die theoretischen Inhalte der gültigen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhD-Feu).

zu absolvierende Maßnahme in BesGr	Modul/Inhalt der Maßnahme	Dauer	Durchführende Stelle
A 13	Modul 1: Verwaltungslehrgang, insbesondere Rechtslehre (Verwaltungsrecht, öffentliches Dienstrecht, Personalvertretungsrecht, Haushaltsrecht, Brand- und Katastrophenschutzrecht, Disziplinarrecht)	40 Tage (8 Wochen)	Verwaltungsakademie in Berlin
A 13	Modul 2: Führungslehrgang IIIa, insbesondere Moderation und Verhandlung, Beurteilungswesen, Stressbewältigung und Einsatznachsorge, Suchtbewältigung, Zeit- und Selbstmanagement	15 Tage (3 Wochen)	Brand- und Katastrophenschutzschule in Heyrothsberge
A 13	Modul 3: Führungslehrgang IIIb, insbesondere Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Qualitätsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit	15 Tage (3 Wochen)	Feuerwehrakademie Hamburg

Das Ausstellen der Teilnahmebescheinigungen erfolgt nach Maßgabe des § 41 Abs. 1 Satz 3 FachV-Fw. Die mündliche Prüfung nach Abschluss der Maßnahmen (§ 41 Abs. 2 FachV-Fw) wird durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Prüfungskommission nach § 8 FachV-Fw abgenommen.